

Antrag Nr. 2

Antragsgegenstand: Änderung der Diözesanordnung Ziffer 10,2
„Stimmberechtigte Mitglieder des BDKJ-Dekanatsvorstandes“

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

	Antragstext	Zur Information	Zur Information
Fassung	Antrag Nr. 2 zu Ziffer 10,2 DO an der BDKJ-Diözesanversammlung III/98 vom 27. - 29.11.98	An der BDKJ-Diözesanversammlung I/97 beschlossene Fassung	An der BDKJ-Diözesanversammlung II/94 beschlossene Fassung
Formulierung von Ziffer 10,2 der Diözesanordnung	Stimmberechtigte Mitglieder des BDKJ-Dekanatsvorstandes sind vier stimmberechtigte weibliche und vier stimmberechtigte männliche Mitglieder. Ein Mitglied des BDKJ-Dekanatsvorstandes ist der Dekanatsjugendseelsorger bzw. der/die Geistliche Begleiterin des BDKJ-Diözesanverbandes. Unter Beachtung dieser Parität steht es der Dekanatsversammlung des BDKJ frei, in einer eigenen Satzung die o.g. Anzahl der stimmberechtigten weiblichen und männlichen Mitglieder des Dekanatsvorstandes um je eine Person zu reduzieren.	Stimmberechtigte Mitglieder des BDKJ-Dekanatsvorstandes sind vier stimmberechtigte weibliche und vier stimmberechtigte männliche Mitglieder. Ein Mitglied des BDKJ-Dekanatsvorstandes ist der/die Dekanatsjugendseelsorger/in des BDKJ-Dekanatsverbandes. Unter Beachtung dieser Parität steht es der Dekanatsversammlung des BDKJ frei, in einer eigenen Satzung die o.g. Anzahl der stimmberechtigten weiblichen und männlichen Mitglieder des Dekanatsvorstandes um je eine Person zu reduzieren.	Stimmberechtigte Mitglieder des BDKJ-Dekanatsvorstandes sind - die Dekanatsvorsitzende - der Dekanatsvorsitzende - der Dekanatsjugendseelsorger des BDKJ. Zum Dekanatsvorstand des BDKJ können zusätzlich bis zu drei stimmberechtigte weibliche und bis zu zwei stimmberechtigte männliche Mitglieder gewählt werden. In jedem Fall muß für Frauen wie für Männer die gleiche Anzahl an Wahlämtern zur Verfügung stehen. Unter Beachtung dieser Parität steht es der Dekanatsversammlung des BDKJ frei, in einer eigenen Satzung die o.g. Anzahl der stimmberechtigten weiblichen und männlichen Mitglieder des Dekanatsvorstandes um je eine Person zu reduzieren.
Bemerkung	Aufgrund der Änderungen zum Jugendplan/Geistliche Leitung (Dekanatsjugendseelsorger) notwendige Neuformulierung.	Vom BDKJ gewünschte, aber derzeit noch nicht gültige Version. Die notwendige Approbation des Bischofs wurde nicht erteilt.	Bisher gültige Fassung.